



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW
E gesund@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.054.245
20. Mai 2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 38-5/2021/CJ/PB
Mag. Claudia Janecek

Durchwahl
5036

Datum
17.6.2021

Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Novelle dient der Durchführung von Unionsrecht, um die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und die Verordnung 2019/787 - „Spirituosenverordnung“ im EU-QuaDG zu berücksichtigen.

Zudem sind Anpassungen betreffend die Bestimmungen zur Einfuhr von Waren erforderlich, da die amtlichen Kontrollen ab 2022 auf Grundlage des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes - GESG durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit erfolgen werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Anpassung der Strafrahmen an die derzeit zu begutachtende Novelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes. Dementsprechend soll auch im EU-QuaDG eine Absenkung des Strafrahmens für Verwaltungsstrafen vorgenommen werden.

Wir ersuchen, eine nach der EU-Bio-VO zulässige Ausnahmeregelung für kleine Einzelhändler in Österreich umzusetzen.

II. Im Detail

Zu folgenden Bestimmungen möchten wir Stellung beziehen:

Zu § 6 Abs. 12 und 14 - Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Informationspflichten in Bezug auf Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte werden insofern erweitert, als die Verwaltungsgerichte der Länder den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie den Landeshauptmann über den Ausgang der bei ihnen anhängigen Verwaltungsstrafverfahren zu verständigen haben. Zudem soll dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG das Recht eingeräumt werden, Revision wegen Rechtswidrigkeit beim VwGH zu erheben, sofern Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder unionsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

Wir dürfen davon ausgehen, dass die Zulässigkeit der Einführung der Parteistellung des Bundesministers eingehend geprüft wurde.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 12 und 14 finden sich wortgleich in § 18 Abs. 5 und 7 und damit sowohl bei den Regelungen für die Durchführung der amtlichen Kontrolle als auch denjenigen der Verwaltungsstrafbestimmungen. Hier könnte allenfalls überprüft werden, ob dies so erforderlich ist.

Zu § 8 Abs. 1 - Unternehmerpflichten

Wir schlagen vor, die Unternehmerpflichten des § 8 Abs. 1 um einen Unterabsatz zu ergänzen. § 8 Abs. 1 soll nunmehr lauten:

Unternehmer gemäß Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Unternehmer, die geschützte eingetragene Erzeugnisse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 oder (EU) Nr. 2019/787 herstellen, sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen der Kontrolle gemäß § 3 Abs. 2 zu unterstellen, wobei der Landeshauptmann darüber zu informieren ist. Diese Meldung kann von der Kontrollstelle vorgenommen werden.

Dies gilt nicht für Unternehmer, die unverpackte biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn

- die Verkäufe eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten oder
- die Verkäufe nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten biologischen Erzeugnissen von 20.000 EUR überschreiten.

Begründung

Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ermächtigt die Mitgliedstaaten, bestimmte Unternehmer von der Pflicht im Besitz eines Zertifikats gemäß Absatz 2 zu sein, auszunehmen.

Wir ersuchen, dass Österreich von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und in der Umsetzung die Grenzwerte des Absatz 8 Buchstabe a) und b) anwendet. Diese Ausnahmeregelung wurde bereits im zuständigen Fachausschuss des Beirates für die biologische Produktion besprochen und es wurde die grundsätzliche Übereinkunft erzielt, diese Ermächtigung umzusetzen.

Da die EU-BIO-VO ab 1.1.2022 unmittelbar anzuwenden ist, sollte die Regelung auch zeitgerecht in das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz aufgenommen werden.

Diese Ausnahme von der Zertifikatspflicht verringert den bürokratischen Aufwand und erleichtert kleinen Einzelhändlern die Abgabe von unverpackten biologischen Lebensmitteln. Zudem entspricht diese Regelung der Absicht der Europäischen Kommission, den Absatz von biologischen Lebensmitteln bei kleinen Betrieben mit Abgabe geringer Mengen zu erhöhen.

Zu § 18 Abs. 1 und 2 - Verwaltungsstrafbestimmungen

Der Strafraumen für Verwaltungsstrafen wird herabgesetzt. Wir begrüßen diese Neuregelung. Ebenso begrüßen wir den Entfall von Mindeststrafen, die bisher bei bestimmten Verstößen festzusetzen waren.

Des Weiteren könnte die Novelle dazu genutzt werden, die Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums in den entsprechenden Bestimmungen zu aktualisieren.

III. Zusammenfassung

Die Anpassungen an das EU-Recht sind entsprechend durchzuführen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Absenkung des Strafraumens für Verwaltungsstrafen.

Wir wünschen nachdrücklich, dass die Möglichkeit der EU-Bio-Verordnung, kleine Einzelhändler hinsichtlich der Abgabe unverpackter biologischer Lebensmittel in geringem Umfang von der Verpflichtung einen Kontrollvertrag mit einer Bio-Kontrollstelle abzuschließen, umgesetzt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär